

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Regelwerk und Probleme bei der Verwendung von AGB



## 1. Was versteht man unter AGB und wie gestaltet sich dieses Regelwerk?

Unter allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Gegensatz zur individuellen Vereinbarung für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen zu verstehen, die eine Vertragspartei (der Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt (§ 305 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Grundsätzlich ist der Unternehmer nicht verpflichtet, gegenüber seinen Kunden AGB zu verwenden. Dann wiederum gelten die gesetzlichen Regelungen. Um dem zuvor zu kommen und wichtige Gesetzeslücken zu füllen, ist es sinnvoll AGB einzusetzen.

Die Vorteile der Verwendung von AGB liegen zum einen in der Standardisierung, um eine einheitliche Regelung von Vertragsinhalten zu ermöglichen. Dies bedeutet für den Verwender, dass vertragliche Regelungen grundsätzlich nur noch bei Besonderheiten angepasst werden müssten. Zudem ermöglichen AGB rationale Vertragsabschlüsse bei Massengeschäften. Es erspart in dem Fall die Prüfung jeder einzelnen Verträge und bei der Verwendung von AGB unter Unternehmern genügt meist die Bezugnahme auf die eigenen AGB, um diese Vertragsbestandteil werden zu lassen.

In den AGB können aber auch weitergehende Regelungen im Vertragsverhältnis getroffen werden, welche gesetzlich nicht normiert sind und für den Verwender günstig sind oder Besonderheiten der Branche Rechnung tragen. Hier ist vor allem eine Regelung zum Eigentumsvorbehalt von Bedeutung, da dieser häufig ein für den Verkäufer wichtiges Sicherungsinstrument darstellt. Die Verwendung von AGB können aber auch das Risiko minimieren bzw. teilweise auf den Vertragspartner abwälzen und/oder entsprechende Haftungen begrenzen.

Dies nehmen wir zum Anlass über die Verwendung von AGB näher zu informieren. Im Anhang werden wir unseren Partnern ein Muster zur Verfügung stellen. Dieses ist nicht für das Online-Geschäft geeignet, da hierfür andere Regelungen zu berücksichtigen sind. Vielmehr ist das Muster in erster Hinsicht für die Verwendung gegenüber dem Endverbraucher bestimmt und zu einem geringen Anteil für die Verwendung auch bei gewerblichen Kunden. Sind mehr Regelungen gewünscht, ist es sehr empfehlenswert zwei getrennte AGB für den Endverbraucher und für den Unternehmer zu stellen.

**Gleichzeitig weisen wir aber auch darauf hin, dass bei Übernahme von Muster-AGB zu beachten ist, dass**

**diese stets der Anpassung im Einzelfall bedürfen. Wir bitten Sie daher vor Übernahme des Musters unbedingt die folgenden Hinweise zu lesen und zu berücksichtigen.**



Nadine Ihrig  
Fachhandelsring GmbH

## 2. Probleme bei der Verwendung von AGB

Bei der Verwendung von AGB sind oft einige Punkte zu beachten, da hier dem ein oder anderen Verwender auch mal gerne Fehler unterlaufen können. So können dem Verwender Nachteile entstehen, wenn diese falsch eingesetzt oder formuliert werden.

Hierbei sind gerade Regelungen in AGB zu unterlassen, welche generell unzulässig sind, indem sie den Vertragspartner unangemessen benachteiligen. Dies ist vor allem zusammenfassend dann der Fall, wenn die Klausel in den AGB den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung widerspricht oder aber wesentliche Rechte und Pflichten des Vertrags derart eingeschränkt werden, dass der Vertragszweck gefährdet ist. Aber auch Klauseln, die nicht transparent sind, sind unwirksam.

Im Folgenden informieren wir Sie daher über häufig gemachte Fehler bzw. lauernde Fehlerquellen.

### AGB in den Vertrag einbeziehen

Sollen die AGB gerade im Verhältnis gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, Vertragsbestandteil werden, ist besonderes Augenmerk auf die richtige Einbeziehung der AGB zu legen. Verbraucher müssen deutlich auf die Geltung der AGB hingewiesen werden, während bei Vereinbarungen mit anderen Unternehmern die Regelungen weniger streng gehandhabt werden können.

Ein häufiges Problem ist, dass oftmals zu spät auf die Geltung der AGB hingewiesen wird. In diesem Fall geht dies zu Lasten des Verwenders der AGB, welche dann gerade nicht Bestandteil des Vertrags werden. Dies kann sich gerade bei den Klauseln zum Eigentumsvorbehalt, wonach das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung beim Verkäufer verbleiben soll, nachteilig für den Verwender der AGB auswirken.

Bei einem schriftlichen Vertrag ist es daher notwendig, dass gegenüber dem Verbraucher ein eindeutiger ausdrücklicher Hinweis auf die Geltung der AGB erfolgt. Der Kunde muss diesen sofort auch nur bei Überfliegen des Textes wahrnehmen können und mit seiner Unterschrift anerkennen. Werden die AGB auf die Rückseite des

Angebots oder Bestellauftrags gedruckt, ohne dass ein deutlicher Hinweis auf der Vorderseite ersichtlich ist, sind die AGB nicht wirksam einbezogen worden und finden daher keine Anwendung. Wird der Vertrag via Mail abgeschlossen, so sind auch hier dem Verbraucher die AGB zu übersenden oder zur eigenen Abspeicherung zur Verfügung zu stellen. Bei mündlichen Aufträgen ist dem Kunden unverzüglich eine schriftliche Bestätigung zukommen zu lassen, auf welcher dieser den Erhalt der Bestätigung sowie die Geltung der AGB durch seine Unterschrift anerkennt.

Bei einem mündlichen Vertrag direkt im Ladengeschäft müsste der Kunde wörtlich auf die geltenden AGB hingewiesen werden. Diese Prozedur lässt sich oft nur schwierig in den Situationen bewerkstelligen. Die AGB müssen in dem Fall deutlich sichtbar im Verkaufsraum oder im unmittelbaren Kassensbereich für den Kunden ausgehängt bzw. ausgelegt werden, ohne dass ein Hindernis für den Kunden besteht hiervon Kenntnis zu nehmen. Bei den AGB für mündliche Verträge können Regelungen getroffen werden, wenn Ware des Kunden vor Ort individuell hergestellt oder verarbeitet wird.

Eine AGB-Klausel, wonach die AGB auch für alle weiteren künftigen Geschäfte gelten sollen, ist sowohl bei Unternehmern und bei Verbrauchern als Vertragspartner nicht statthaft.

In die AGB wird häufig die Klausel aufgenommen, dass abweichende AGB des jeweils anderen Vertragspartners nicht gelten sollen. Dies kommt dann vor, wenn zwei Unternehmer einen Vertrag abschließen, welche beide AGB für sich verwenden. Sofern sich allerdings die Bedingungen von beiden Vertragspartnern widersprechen, gilt das Gesetz.

## **Widerrufsrecht**

Wenn der Kunde Verbraucher ist, ist dieser zwingend über sein Widerrufsrecht zu belehren, wenn der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume beim Kunden vor Ort geschlossen wird. Hierzu ist ihm auch das vom Gesetzgeber vorgeschriebene Widerrufs-Formular zur Verfügung zu stellen. Daher empfiehlt sich das Widerrufsrecht des Verbrauchers nicht innerhalb der AGB mit zu regeln. Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Belehrung führen dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt und können erhebliche Kostenfolgen nach sich ziehen.

## **Selbstbelieferungsvorbehalt**

Der Selbstbelieferungsvorbehalt kann hauptsächlich mit Unternehmern als Vertragspartner vereinbart werden. Beim Selbstbelieferungsvorbehalt möchte sich der Verwender der AGB dann vom Vertrag mit dem Kunden wieder lösen und zurücktreten, wenn er selbst vom Lieferanten nicht beliefert wird. Ein Rücktrittsvorbehalt wegen Nichtverfügbarkeit kann aber gemäß § 308 Nr. 8 BGB un-

wirksam sein, wenn sich der Verwender nicht auch in den AGB verpflichtet, den Vertragspartner bei Nichterfüllung der Leistung unverzüglich zu informieren und auch die Gegenleistung unverzüglich zu erstatten. Zudem muss der Verwender der AGB bereits ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Dies schließt gegenüber Verbrauchern die Konstellation aus, erst die Ware zu verkaufen und diese dann beim Lieferanten einzukaufen.

## **Gefahrübergang**

Bei AGB, welche nur zwischen Unternehmern Anwendung finden sollen, können abweichende Regelungen beim Gefahrübergang vereinbart werden. Sofern die Ware auf Wunsch des Bestellers, der Unternehmer ist, versandt wird, kann die Gefahr auf den zufälligen Untergang der Sache bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur durch AGB vereinbart werden. Eine solche Regelung ist gegenüber Verbrauchern von Gesetzes wegen nicht möglich.

## **Eigentumsvorbehalt**

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist eine der wichtigsten Klauseln, welche in AGB durch den Verwender vereinbart werden können. Dieser Eigentumsvorbehalt dient als Sicherungsrecht bis zur Zahlung der vereinbarten Vergütung, sofern die Zahlung per EC- oder Kreditkarte erfolgt oder eine Ratenzahlung vereinbart wird. Um nicht mit der Übergabe gleich das Eigentum zu verlieren, ist daher der Eigentumsvorbehalt ratsam. Mit vollständiger Zahlung erwirbt der Käufer automatisch ohne weiteren Akt das Eigentum. Allerdings ist auch der Käufer nicht ganz schutzlos gestellt, denn dieser erwirbt durch den vereinbarten Eigentumsvorbehalt in den AGB ein sog. Anwartschaftsrecht. Dieses gibt ihm den Anspruch die Sache zu besitzen und auch zu nutzen. Das Anwartschaftsrecht wächst mit jeder Zahlung immer weiter bis zum Erwerb des vollständigen Eigentums an. Der Verwender der AGB kann daher, trotz verbleibenden Eigentums aufgrund der Rechtsposition des Erwerbers die Sache nicht einfach herausverlangen, sondern muss vielmehr erst unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten.

In den AGB kann auch vereinbart werden, dass der Erwerber dazu verpflichtet wird, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Ware ausreichend zu versichern. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass solche Klauseln nur dann in Betracht kommen, sofern es sich um hochwertige Güter handelt.

Wenn der Vertragspartner ebenfalls Unternehmer ist, kann auch ein verlängerter Eigentumsvorbehalt in den AGB vereinbart werden. Diese Klauseln können den gewerblichen Kunden zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigen und ermächtigen. Hier kann es sich anbieten, die Forderungen aus der Vorbehaltsware bei der Weiterveräußerung direkt an den Verwender der AGB abzutreten.

## **Gewährleistungsfristen**

Die Mängelgewährleistungsfrist beträgt bei Kauf- und Werkverträgen für nicht offensichtliche Mängel 2 Jahre. Diese können verkürzt werden, wenn der Käufer oder Auftraggeber Unternehmer ist. Bei eingebauten Baumaterialien beträgt die Frist der Mängelgewährleistung grundsätzlich gegenüber Verbrauchern und Unternehmern 5 Jahre. Werden die AGB im Vertragsverhältnis von zwei Unternehmern vereinbart, so darf der Vertragspartner bei nicht offensichtlichen Mängeln nicht unangemessen benachteiligt werden und die Mängelanzeigefrist daher nicht kürzer als 12 Monate sein. Allerdings können die Gewährleistungsrechte voraussetzen, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus § 377 HGB, also seiner Untersuchungs- und Rügepflicht, nachgekommen ist.

## **Beschränkung der Nacherfüllung**

Nach dem Gesetz hat der Käufer bei Vorliegen einer mangelhaften Sache die Wahl bei der Nacherfüllung entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Erst wenn dies nicht gelingt, dann erst soll der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Dies sieht auch das Gesetz in der Reihenfolge vor.

Nach § 439 Abs. 2 BGB trägt der Verkäufer auch die erforderlichen Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung. Hierzu gehören auch Transport-, Arbeits- und Materialkosten. Ebenso kann eine Haftung für Aus- und Einbaukosten durch AGB nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

## **Haftung**

In den AGB kann die Haftung des Verwenders gegenüber dem Vertragspartner eingeschränkt werden. Dies ist jedoch, wenn der Kunde Verbraucher ist, nur in recht eingeschränktem Umfang möglich.

Generell ist aber der Ausschluss oder die Begrenzung von Schadensersatzansprüchen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unzulässig. Dies gilt auch bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder auch fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, wie auch seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses in AGB ist ebenso bei der Verletzung von Kardinalspflichten unwirksam. Hierunter versteht die Rechtsprechung die Pflichten, „deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf“. Dies sind die im Wesentlichen vertraglich vereinbarten Hauptpflichten.

## **Höhe der Verzugszinsen**

Sofern der Käufer mit der Zahlung in Verzug gerät, so schuldet er dem Verkäufer zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis auch Verzugszinsen. Der Zinssatz beträgt bei

einem Kaufvertrag mit einem Verbraucher 5 % über dem Basiszinssatz und bei Verträgen unter Unternehmern 8 % über dem Basiszinssatz.

## **VOB/B**

Die Regelungen der VOB/B können nur in die AGB mit einbezogen werden, wenn beide Vertragsparteien Unternehmer sind. Auch wenn die Geltung der VOB/B „als Ganzes“ vereinbart wird ist nunmehr bei der Verwendung gegenüber einem Verbraucher Vorsicht geboten. Die Privilegierung der VOB/B durch die Rechtsprechung kam daher, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss erarbeitet worden sind. Hieran waren die Vertreter der öffentlichen Auftraggeber und der Bauwirtschaft vertreten, allerdings nicht Interessenvertreter von Verbrauchern, so dass deren Interessen nach Ansicht der Gerichte nicht ausreichend berücksichtigt werden konnten. Dies führt dazu, dass die Klauseln der VOB/B der uneingeschränkten AGB-Kontrolle unterliegen. Viele der Klauseln sind gegenüber dem Verbraucher als unwirksam anzusehen, so dass diese nicht Vertragsbestandteil werden. Die für den Verbraucher günstigen und für den Verwender ungünstigere Klauseln bleiben hingegen wirksam, so dass sich dies im Streitfall zu Lasten des Verwenders auswirkt. Daher sind diese Bedingungen im eigenen Interesse nicht in den AGB gegenüber einem Verbraucher zu stellen.

## **Datenschutz**

Im vorliegenden Muster wurden Datenschutzhinweise in den AGB aufgenommen, wobei wir gleichzeitig darauf hinweisen, dass es riskant ist, die Datenschutzhinweise nur als Klausel in die AGB zu packen. Diese werden normalerweise vom Kunden nicht in den AGB erwartet und unterliegen dann zusätzlich auch dem AGB-Recht. Daher sind die Datenschutzerklärung bzw. die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO gesondert zu erstellen. Zudem kann in den AGB nicht auch gleichzeitig in die Nutzung der Daten zu Werbezwecken mit Anerkennung der AGB eingewilligt werden. Hier wären entsprechend die AGB und die Datenschutzerklärung getrennt zu erstellen und sich auch die Einwilligungen der Kunden zu beispielsweise Werbezwecken gesondert einzuholen.

## **Sonstiges**

Des Weiteren kann bei AGB gegenüber einem anderen Unternehmer auch der Gerichtsstand am Geschäftssitz des Verwenders der AGB vereinbart werden, was bei vertraglichen Beziehungen mit einem Verbraucher nicht möglich ist.

Eine Teilnahme an dem Verbraucherschlichtungsverfahren ist für jeden Unternehmer freiwillig. Es gibt nur bestimmte Ausnahmefälle, in welchen das Verfahren vorgeschrieben ist, wie für Energieversorger, Luftfahrt- und Eisenbahnverkehrsunternehmen oder auch bei Verbandszugehörig-

keit, sofern dies die Satzung vorsieht. Der Unternehmer muss allerdings den Verbraucher darauf hinweisen, wenn er nicht dazu bereit ist, an dem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Daher empfiehlt es sich, dass der Unternehmer zumindest im Impressum seiner Website und/oder in den AGB hierauf hinweist. Die Vorlage entspricht dem Stand Juli 2018. Die AGB sind selbst auf dem aktuellen Stand zu halten.

## Zusammenfassung

Auch wenn die Verwendung von AGB fehleranfällig ist, scheint es dennoch keine Lösung ganz auf AGB zu verzichten. Diese sind vor allem dazu geeignet, Lücken zu schließen, in welchen das Gesetz z.B. keine Regelung vorsieht, wie beispielsweise bei der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts.

Die vorliegenden Standard-AGB beinhalten viele Regelungspunkte. Hier sollen auch gerade branchenspezifische Regelungen zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen Berücksichtigung finden. Daher sind die AGB auf den individuellen Bedarf jedes Unternehmers selbst zuzuschneiden. Eine generelle Übernahme einer Muster-AGB ist nicht angeraten. Zum einen können die Vielzahl von Regelungen in den AGB diese ziemlich schnell unübersichtlich werden lassen. Hier empfiehlt es sich systematisch zu prüfen, welche Regelungen benötigt werden.

Zum anderen ist zu beachten, dass in dem Fall die strenger Anforderungen an den Verbraucher generell für den Vertragspartner gelten, egal ob dieser Verbraucher oder Unternehmer ist. Dies kann dem Zweck zuwiderlaufen, dass man als Verwender der AGB unter Unternehmern eigentlich freiere Bedingungen aushandeln möchte. Es empfiehlt sich daher eine Verwendung jeweils gesonderter AGB für Unternehmer und Verbraucher bei entsprechendem Bedarf.

## Hinweise zu den Muster-AGB

Die vorliegenden Muster-AGB sind in erster Linie auf das Verhältnis Unternehmer und Verbraucher zugeschnitten, da überwiegend an den Endkunden die Ware veräußert wird. Das Muster enthält einige wenige Regelungen auch zur Verwendung gegenüber dem Unternehmer. Die hier vorliegenden AGB sind weitgehend standardisiert, aber in dem Rahmen kann nur der wichtigste Teil von Regelungen aufgegriffen werden und leider nicht für alle Unternehmen alle Regelungsmöglichkeiten Berücksichtigung finden. Dies würde über den hier darstellbaren Rahmen hinausgehen und zur Unübersichtlichkeit führen. Das Muster ist auch nicht für das Online-Geschäft ausgelegt. Eine Anpassung der Geschlechter erfolgt aus Gründen der sprachlichen Einfachheit und Verständlichkeit vorliegend nicht.

Das Muster enthält die wichtigsten Regelungen, welche in AGB vereinbart werden könnten.

Weitere Bedingungen können natürlich mit aufgenommen werden, insbesondere wenn Sie individuelle Leistungen für Ihre Kundschaft anbieten.

**Die AGB sind aber stets auf den individuellen Bedarf anzupassen, so dass im Zweifel bei der Verwendung und auch für die Erweiterung von Klauseln Rechtsrat eingeholt werden sollte. Hierbei kann noch stärker der Focus auf individuell angebotene Dienstleistungen bzw. der Branche Rechnung getragen werden. Insofern handelt es sich nur um einen Vorschlag für eine mögliche Regelung, wobei so einiges frei vereinbar ist, gerade wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer handelt. Das Unternehmen ist daher selbst in der Pflicht das anzuwenden, was zu seinem Unternehmen passt und dies entscheiden.**

**Die vorliegend zur Verfügung gestellten Muster-AGB erheben aus diesem Grund auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es kann daher keine Haftung übernommen werden. Auch die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.**

Sofern Rückfragen zu den Ausführungen bestehen, können Sie mich gerne unter [n.ihrig@fhr-verbund.de](mailto:n.ihrig@fhr-verbund.de) oder unter Tel: 06344 9533-88 erreichen.



Nadine Ihrig

KONTAKT

Fon 06344 - 95 33-88 · [n.ihrig@fhr-verbund.de](mailto:n.ihrig@fhr-verbund.de)

# MUSTER Allgemeine Geschäftsbedingungen

(nicht für den Online-Handel geeignet und enthält nur wenige Regelungen für gewerbliche Kunden)

## I. Allgemeine Verkaufsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Angebote und Verträge der Musterfirma GmbH, vertreten durch den/die Geschäftsführer/in Herr/Frau Muster, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt (im Folgenden: Auftragnehmer) und ihren Kunden (im Folgenden: Auftraggeber). Mit der Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit vorliegenden Bedingungen einverstanden.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt, es sei denn, dieser hat ausdrücklich deren Geltung schriftlich zugestimmt.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

Bestellungen des Auftraggebers sind lediglich als Angebot an den Auftragnehmer zum Abschluss eines Vertrags zu sehen. Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers freibleibend.

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an den dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Zeichnungen und Entwürfen vor. Diese Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### § 3 Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht in den gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu. Auftraggeber, die Verbraucher sind, werden über ihr Widerrufsrecht gesondert belehrt.

### § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind Endpreise inkl. MwSt..

Der zu zahlende Betrag ist sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

### § 5 Lieferung und Lieferzeit

Der Auftragnehmer liefert ab Lager an die vom Auftraggeber angegebene Adresse in Deutschland.

Ist der Auftraggeber hingegen Unternehmer, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer die Ware an den Spediteur oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat.

Bei den angegebenen Lieferterminen und Fristen handelt es sich, soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, ausschließlich um unverbindliche Angaben.

Die Lieferzeiten verlängern sich bei Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie bei höherer Gewalt oder unvorhersehbaren schwerwiegenden Hindernissen, um die Dauer der Verzögerung sowie um eine angemessene Anlaufzeit. Der Auftraggeber wird über Ver-

zögerungen umgehend informiert. Kann der Auftragnehmer eine ausdrücklich vereinbarte Lieferfrist aus anderen Gründen nicht einhalten, so muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen, es sei denn, die Bewirkung der Leistung ist kalendermäßig bestimmt. Lässt der Auftragnehmer die Nachfrist fruchtlos verstreichen, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden wegen Nichterfüllung des Vertrags zu verlangen. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein Schaden in der geltend gemachten Höhe überhaupt nicht oder wesentlich geringer entstanden ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der bestellten Sache geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in welchem dieser in Annahmeverzug gerät.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag vor (Vorbehaltsware). Der Auftraggeber ist nicht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, diese für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf eigene Kosten ausreichend zu versichern.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere, wenn dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer nach vorheriger angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

Wird die Vorbehaltsware beim Auftraggeber gepfändet, beschlagnahmt oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und Dritte vom Eigentum des Auftragnehmers an der Vorbehaltsware zu unterrichten.

### § 7 Gewährleistung

Die zum unverbindlichen Angebot enthaltenen Angaben in Prospekten, Anzeigen und sonstigen Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen, sind nur annähernd maßgebend. Keine Gewähr wird für handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Farbe, Qualität und Beschaffenheit von eventuell vorliegenden Mustern übernommen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Hierdurch werden Rechte aus einer möglichen Ga-

rantie für die Beschaffenheit der Sache durch die vorliegenden AGB nicht beschränkt.

Ist der Auftraggeber Unternehmer gilt zusätzlich § 377 HGB.

## § 8 Verjährung von Mängelansprüchen

Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Bei Auftraggebern, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, beträgt die Verjährungsfrist mit Ausnahme der Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr.

## § 9 Haftung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet jedoch uneingeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie Arglist des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Er haftet auch unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung solcher wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur, soweit die eingetretenen Schäden auch in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

Soweit der Auftragnehmer bezüglich der Ware eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, so haftet der Auftragnehmer auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Auftragnehmer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

## II. Zusätzliche Bedingungen für Werk- und Reparaturleistungen

### § 10 Vertragsgrundlage / Kostenvoranschläge

Es gelten die nachstehenden Regelungen entsprechend, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Der Leistungsumfang der Arbeiten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer.

Die Kostenvoranschläge des Auftragnehmers stellen kein bindendes Angebot an den Auftraggeber dar. Der Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, sofern er ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wird. Ein verbindlicher Kostenvoranschlag wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers erstellt.

### § 11 Vergütung

Die Vergütung ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Im Preis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Der Auftragnehmer kann gemäß § 632a BGB jederzeit Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und vertragsgemäß geschuldeten Leistungen verlangen, welche sofort fällig und zahlbar sind. Dies gilt auch für die Bereitstellung von erforderlichen Stoffen oder Bauteilen. Die Restsumme ist nach Abnahme der Arbeiten sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Vertragskündigung durch den Auftraggeber hat dieser die bis zu dem Zeitpunkt angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der bereitgestellten erforderlichen Bauteile und Stoffe, zu zahlen.

### § 12 Termine und Fristen

Die Termine und Fristen zur Ausführung der Arbeiten sind geschätzt und unverbindlich. Können verbindlich vereinbarte Termine und Fristen aufgrund nicht vorhersehbarer betrieblicher Behinderungen und im Falle höherer Gewalt nicht eingehalten werden, so verlängern sich die Fristen zur Ausführung der Arbeiten entsprechend angemessen um die Dauer der Verzögerung.

### § 13 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet. Er ist insbesondere verpflichtet, für angemessene Arbeitsbedingungen und Sicherheit vor Ort zu den vereinbarten Terminen zu sorgen. Die Treppen müssen passierbar sein. Er hat die für die Arbeiten erforderlichen Anschlüsse und Energie auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungsverpflichtungen nicht nachkommt, so können ihm die entsprechenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

### § 14 Abnahme

Der Auftraggeber ist nach Fertigstellung verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und der Auftraggeber nicht innerhalb der Frist abgenommen hat.

### § 15 Gewährleistung

Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Bei Auftraggebern, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, beträgt die Verjährungsfrist mit Ausnahme der Fälle des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr.

## III. Sonstige Regelungen

### § 16 Sonstige Regelungen zur Werk- und Reparaturleistungen

Verlangt der Auftraggeber den Abbruch der Werk- (Reparaturleistungen) aus einem nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund, wird das Werk / Sache nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers gegen Zahlung der hieraus entstehenden Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt.

Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist.

### § 17 Regelungen zur Wohn- und Einrichtungsberatung

Die vom Auftragnehmer erstellten Einrichtungsvorschläge und -pläne sind lediglich gestalterische Entwurfsplanungen, die als Visualisierung von Einrichtungsideen zu verstehen sind. Größtenteils basieren die Beratungen auf vom Auftraggeber gemachten Angaben, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden kann.

Der Auftragnehmer erstellt für den Auftraggeber individuelle Wohn- und Einrichtungsvorschläge unter Berücksichtigung der von ihm gemachten Angaben. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass diese Leistungen sich einer objektiven Bewertung entziehen; eine Haftung für „Gefallen“ kann daher nicht übernommen werden.

Maße und andere Angaben über die Beschaffenheit der zu gestaltenden Räume, die der Auftragnehmer liefert, sind ausschließlich zur persönlichen Nutzung durch den Auftraggeber bestimmt. Beauftragt der Auftraggeber bei Gestaltung der Räume Dritte (Handwerker, Architekten, Planer), so dürfen die Maße und Angaben den Dritten nicht als verbindliche Informationen übergeben werden. Der Auftraggeber muss die von ihm beauftragten Dritten vielmehr zu einer eigenen Ermittlung veranlassen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass Dritte die vom Auftragnehmer ermittelten Maße und sonstigen Angaben verwenden.

## IV. Sonstiges

### § 18 Datenschutz

Der Auftragnehmer erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss, der Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrags im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags sowie zur Direktwerbung erforderlich (Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO). Die Direktwerbung dient der Information über aktuelle Leistungen und Neuigkeiten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer gibt keine personenbezogenen Daten des Auftraggebers an Dritte weiter, außer, er ist hierzu

gesetzlich verpflichtet oder der Auftraggeber hat in die Weitergabe vorher ausdrücklich eingewilligt.

Die Daten werden nach Erreichung des Zwecks unverzüglich gelöscht, soweit diese nicht mehr erforderlich sind oder Aufbewahrungsfristen handels- oder steuerrechtlicher Natur entgegenstehen.

Der Auftraggeber hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie das Recht, dass personenbezogenen Daten gelöscht, korrigiert oder gesperrt werden, das Recht auf Widerruf gegen die Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Der Auftraggeber hat auch das Recht, sofern er in die Datenverarbeitung eingewilligt hat, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Für die Ausübung dieser Rechte kann sich der Auftraggeber an folgende Adresse wenden: Musterfirma GmbH, Herr/Frau Muster, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, info@musterfirmagmbh.de.

Der Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers ist unter datenschutz@musterfirmagmbh.de oder der folgenden Adresse erreichbar.

Die vollständige Datenschutzerklärung des Auftragnehmers ist abrufbar unter:

[www.musterfirmagmbh.de/datenschutz](http://www.musterfirmagmbh.de/datenschutz).

### § 19 Verbraucherschlichtungsverfahren

Der Auftragnehmer ist zur Teilnahme an einem Streit-schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherschlichtungsgesetz weder bereit noch verpflichtet.

### § 20 Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Auf Verträge und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sind beide Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.

## KONTAKT

Nadine Ihrig

Fon 06344 - 95 33-88 · [n.ihrig@fhr-verbund.de](mailto:n.ihrig@fhr-verbund.de)

**Sie können die Vorlage im FHR-Intranet einfach downloaden unter:**

**Service -> Infothek -> Steuern+Finanzen+Recht**